Zweite Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 184. Montag den 2. Juli 1888. 82. Jahrgang.

Oeffentl. Verhandlungen der Stadtverordneten am 6. Juni 1888.*)

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und mitgetheilt.)

Anwesend: 53 Stadtverordnete und am Rathstische: Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi, Herr Bürgermeister Justizrath Dr. Tröndlin und die Herren Stadträthe Dietel, Pohlenz, Schmidt-Söhlmann, Dr. Wangemann, Wagner, Gruner, Eische und Dürr.

Der Vorsitzende, Herr Vorsteher Justizrath Dr. Schill, gedachte nach Eröffnung der Sitzung zunächst des schmerzlichen Verlustes, den das Collegium, die städt. Verwaltung und die ganze Stadt durch das Ableben des Herrn Stadtrath Schneider erlitten habe, hob dessen langjähriges selbstloses Wirken für das Wohl der Stadt hervor und ersuchte die Mitglieder des Collegiums, sich zum Zeichen ehrenden Angedenkens an den Verewigten von den Plätzen zu erheben.

Nachdem dies geschehen war, verlas der Herr Vorsitzende zur Registrande folgende Eingänge:

a. Rathsschreiben, Buchung der sogenannten Durchgangsposten beim Armenamt betr.

Es bewendet hierbei.

b. Rathsschreiben, die Pensionirung des Schutzmanns Johann Andreas Müller betr.

c. Rathsschreiben, Mittheilung des reichsgerichtlichen Urtheils in Sachen der Herren Batz und Genossen ./. die Stadtgemeinde, den Gebrauch der Partituren der Wagner'schen Opern: „Tannhäuser", „Rienzi" und „Fliegender Holländer" betr.

Das Urtheil liegt aus.

d. Einladung der mit der Sonntagsgewerbeschule der Polytechnischen Gesellschaft, Gewerbeverein für Leipzig, vereinigten Heizerschule zur Prüfung der Heizerschüler am 10. Juni cr.

e. Rathsschreiben, Neuwahl eines unbesoldeten Rathsmitgliedes an Stelle des verstorbenen Herrn Stadtrath Schneider betr.

Die Wahl wird auf eine Tagesordnung gesetzt werden.

f. Eingabe der Fleischer-Innung zu Leipzig wegen Ablehnung des §. 5 des Ortsstatuts, die Errichtung einer Freibank betr.

Das Schreiben wird im Auftrage des Herrn Vorstehers durch den Herrn Archivar des Collegiums verlesen und ist nach §. 23 der Geschäftsordnung zu behandeln; es wird daher zunächst 8 Tage auf dem Bureau ausliegen.

Die Mitglieder der Schlachthofs-Commission, welche in Gemäßheit von §. 23 sich officiell nicht mit dem Schreiben beschäftigen konnten, sind, wie Herr Vorsteher mittheilt, von ihm vertraulich von dem Inhalt des Schreibens in Kenntniß gesetzt worden.

Hierauf berichtet Herr Vorsteher Justizrath Schill, nach Abgabe des Vorsitzes an Herrn Vicevorsteher Dr. Zenker für die Schlachthofs-Commission über die Vorlage, betr. den Entwurf zu

A. einer Vieh- und Schlachthofs-Ordnung,

B. einer Gebührenordnung für den Vieh- und Schlachthof,

C. eines Ortsstatuts für Errichtung einer Freibank.

Zu C lautet der Entwurf folgendermaßen:

„Ortsstatut,

die Errichtung einer Freibank betreffend.

§. 1.

Zu dem Zwecke, minderwerthiges, aber genießbares Fleisch zu ermäßigten Preisen für Rechnung der Eigenthümer unter obrigkeitlicher Aufsicht zu verkaufen, wird von der Stadt Leipzig

eine Freibank

errichtet und verwaltet.

§. 2.

Der Freibank wird alles dasjenige frische Fleisch von Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafvieh, Ziegen überwiesen, welches von den im Schlachthofe der Stadt Leipzig geschlachteten Thieren herrührt und welches auf Grund der thierärztlichen Untersuchung nach den Bestimmungen der Vieh- und Schlachthofsordnung zwar für genießbar, aber nicht für bankwürdig erklärt worden ist.

§. 3.

Der Verkauf solchen Fleisches darf ausschließlich auf der Freibank und lediglich durch die vom Rathe der Stadt Leipzig angestellten Personen erfolgen; diese Personen haben sich des Verkaufs anderen Fleisches und außerhalb der Freibank zu enthalten.

Der Rath bestimmt die Oertlichkeit, wo, und die Zeit, zu welcher der Verkauf stattfindet, und macht solche öffentlich bekannt.

§. 4.

Herrenlose Thiere, Fleisch- und Eingeweidetheile von genießbarer Beschaffenheit werden von der Vieh- und Schlachthofsdirection zur Verwerthung in der Freibank bestimmt.

§. 5.

Außer den in §§. 2—4 bezeichneten Thieren und Thiertheilen, welche in der Freibank verwerthet werden müssen, können derselben auch gesunde Thiere von deren Eigenthümern überwiesen werden.

§. 6.

Fleisch von schwachfinnigen Schweinen kann in vollständig gargekochtem Zustande unter Angabe des Fehlers auf der Freibank verkauft werden.

§. 7.

Für das der Freibank als minderwerthig überwiesene Fleisch hat der Sanitätsthierarzt je nach dem Nährwerthe den beim Verkaufe zulässigen Preis festzustellen; dieser darf aber $^{2}/_{3}$ des Marktpreises für bankwürdiges Fleisch nicht übersteigen; bei denjenigen Thieren, welche nach §. 5 der Freibank freiwillig überwiesen werden, bleibt dem Eigenthümer die Festsetzung des Preises überlassen, doch darf derselbe die durch Anordnung des Rathes jeweilig festzusetzende Grenze nicht überschreiten.

§. 8.

Der mit dem Verkaufe Beauftragte erhält das Fleisch zugewogen und sind demselben 5 Procent für Gewichtsverlust beim Auspfunden zuzurechnen.

Auf Eingeweidetheile wird nichts zurückgerechnet.

§. 9.

In der Freibank dürfen von minderwerthigem Fleische (§. 2) Stücke nur bis zu 3 kg und nur zum eigenen Gebrauche des Käufers abgegeben werden.

§. 10.

Der aus dem Verkaufe der der Freibank überwiesenen Thiere und Bestandtheile von solchen erzielte Erlös wird nach Abzug der erwachsenen Auslagen und städtischen Gebühren dem Eigenthümer an der Vieh- und Schlachthofscasse ausgezahlt.

Leipzig, den ...... 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Die Stadtverordneten."

Die Anträge der Commission sind folgende:

Zu A: a. dem Rathe zur Erwägung anheim zu geben, ob es sich nicht empfiehlt,

1) in die Ordnung für den städtischen Vieh- und Schlachthof eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß nur solche Personen zum Tödten der Thiere zugelassen werden sollen, welche Garantie dafür bieten, daß sie das Schlachten in gewerbsüblicher Weise verstehen,

2) die in §. 46 Absatz 3 enthaltene Bestimmung wegen der Brühtiege, für das Schlachten sämmtlicher Thierarten zu verallgemeinern,

b. im Uebrigen das Gutachten über die Ordnung für den städtischen Vieh- und Schlachthof im beifälligen Sinne abzugeben;

zu B: die Berathung und Beschlußfassung über die Gebührenordnung bis nach Eingang des Haushaltsplanes über den Schlacht- und Viehhof auszusetzen;

zu C: das Ortsstatut, die Errichtung einer Freibank betreffend, zu genehmigen, jedoch mit der Voraussetzung, daß der Rath darüber wache, daß eine Schädigung der berechtigten Interessen des Fleischergewerbes nicht eintritt und daß zu diesem Behufe bis auf Weiteres nicht mehr als zehn Stück Großvieh und das dem entsprechende Kleinvieh pro Woche für die Freibank, soweit gesunde Thiere in Frage kommen, geschlachtet werden.

Herr Referent bezeichnet den — nur zur Begutachtung nach §. 68,2 der Revidirten Städte-Ordnung an das Collegium gelangten — Entwurf einer Vieh- und Schlachthofs-Ordnung als mit großer Umsicht und Sorgfalt abgefaßt.

Zu §. 5 al. 2 des Entwurfs wurde von einer Seite befürchtet, daß unter dem Einfluß der beschränkenden Bestimmungen bezüglich des Viehtransportes der Viehmarkt und der Viehhandel beeinträchtigt werden könnte, namentlich wäre es eine Erschwerung für Viehtransporte von Connewitz und anderen in jener Richtung gelegenen Orten.

Von anderer Seite fürchtete man aber jene Beeinträchtigung nicht, dagegen große Unzuträglichkeit bei Zulassung des Viehtreibens im Stadtbezirk.

Die Commission einigte sich schließlich, dem Rathe, ohne Antrag, anheim zu stellen, die Bestimmung wieder in Wegfall zu bringen, wenn sich eine Beeinträchtigung des Viehhandels dadurch zeige.

Eine von einer Seite angeregte Aenderung zu §. 174, welche anstrebte, die Preise der Futterrationen wöchentlich statt monatlich zu bestimmen, wurde nicht weiter verfolgt, da man der Ansicht war, daß der Unterschied zwischen den auf dem Schlachthof zu erhebenden Futterpreisen und den wirklichen Marktpreisen der Futtermittel in Folge des auf dem Schlachthofe mitzuerhebenden Zuschlags nicht bedeutend sein und die Aenderung den Betrieb sehr erschweren würde.

Die Anträge zu Aa und b zu §. 29 und 46,3 beruhen auf der Absicht, Thierquälereien vermieden zu sehen, wie sie bei einem Schlachthofe in München beobachtet worden sind, und gegen die sich nach Mittheilung des dortigen Directors, dort nicht viel thun lasse, weil daselbst keine Bestimmung bestehe, die zum Einschreiten dagegen berechtigt.

Bezüglich des Schächtens war die Commission getheilter Ansicht; man hielt es eigentlich für eine Thierquälerei, was von Herrn Laue als Sachverständigen bestätigt wurde, wie denn auch früher preußische Gerichte in einzelnen Fällen Schächten als Thierquälerei bestraft haben. Man entschied sich schließlich dafür, das Schächten nicht zu verbieten, um in die rituellen Gebräuche der Israeliten nicht einzugreifen; doch möchte die Commission den Rath ersucht wissen, strengste Aufsicht über das Schächten führen zu lassen und strengstens einzuschreiten, wenn bei dem Schächten durch Ungeschick oder dergl. die Thierquälerei etwa noch erhöht werden sollte.

In §. 33 al. 3 dürfte der Ausdruck „Fleischer" zu eng sein, da auch Andere als Fleischer schlachten werden; ferner wird gegenüber jener Bestimmung angeregt, was mit den Haaren der Thiere werden soll. Herr Laue sagte in der Commission, er setze voraus, daß freie absolutes Verbot des Ansammelns der Haare u. s. w. und Mitnehmens derselben durch die Fleischer vom Schlachthofe gegeben sein solle. Die Voraussetzung scheine richtig zu sein, da nicht ausdrücklich gesagt sei, daß die Haare der Schlachthofsverwaltung verfallen.

Man bittet aber um Auskunft hierüber.

Bezüglich der Trichinenschau sei von Herrn Laue angeregt worden, dem Rathe anheimzustellen, die gesund und nicht trichinenhaltig befundenen Probestücke durch die Verwaltung des Schlachthofes verwerthen zu lassen und den Fleischern einen angemessenen Theil des Erlöses abzugeben. Diese Anregung will die Commission hierdurch zum Ausdruck bringen.

Dagegen konnte sie sich, um der Verwaltung die Hände nicht zu sehr zu binden, nicht zur Verfolgung einer weiteren Anregung des Herrn Laue entschließen, wodurch angestrebt wurde, die Größe der Proben noch näher zu bestimmen.

Im Uebrigen empfiehlt die Commission, das Gutachten zu dem Entwurf in beifälligem Sinne abzugeben.

Nach Eröffnung der Debatte dankt Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi Herrn Referenten für die wohlwollende Beurtheilung der Vorlage, sagt Erörterung wegen des Viehtriebs zu (jedoch mit dem Bemerken, daß die bei der Vorberathung betheiligten Herren Viehhändler der Bestimmung in §. 5 des Entwurfs ausdrücklich zugestimmt haben), spricht sich gegen wöchentliche Feststellung der Preise der Futterrationen aus, da dies den Betrieb erschweren würde, und weil überdies, da den Futterpreisen auch die Einstellungsgebühr zugeschlagen wird, die im Schlachthofe erhobenen Futterpreise gegen die wirklichen Marktpreise nicht wesentlich differiren werden, und bezeichnet die angeregte nähere Bestimmung der Fleischproben als unwesentlich, da die Proben nur von geringfügiger Größe sein werden. Etwaige Anträge der Fleischerinnung in dieser Beziehung würden aber in Erwägung gezogen werden. Gegen Einbringung der Haare in die Stadt seien vom Herrn Stadtbezirks-Arzt sanitäre Bedenken geltend gemacht worden; am meisten würde sich eine Collectiv-Verwerthung der Haare ohne Einbringung derselben in die Stadt empfehlen; etwaige bezügliche Anträge der Innung würden vom Rathe erwogen werden. Bis jetzt habe derselbe sich noch nicht definitiv entschieden, was mit den Haaren werden solle.

Zu den Anträgen Aa 1 und 2 sagte Herr Oberbürgermeister thunlichste Berücksichtigung zu, wenn das Collegium Werth darauf lege. In §. 29 war eine Bestimmung im Sinne des jetzigen Antrags projectirt, aber von den bei der Vorberathung betheiligten Herren Fleischern nicht für nöthig erachtet worden.

Herr Referent erwidert zum letzten Punkte, daß sachverständige Mitglied der Commission habe eine solche Bestimmung doch als nöthig bezeichnet; er bitte namentlich im Hinblick auf die in München gemachten Erfahrungen, die Anträge Aa 1 und 2 in Erwägung zu ziehen bez. denselben zu entsprechen. Die erwähnte Anregung wegen der Fleischproben sei von Herrn Laue unter der Behauptung gemacht worden, daß anderwärts mitunter die Proben etwas groß entnommen werden. Ihm, dem Herrn Referenten, wohne eine Kenntniß hierüber allerdings nicht inne.

Herr Laue bemerkt, er wollte bezüglich der Haare nur das Eigenthumsrecht der Fleischer festgestellt wissen. Für die Anträge aa a spreche, daß Thierquälereien bei allen Gattungen von Schlachtthieren vorkommen könnten.

Die Ausschußanträge zum Entwurf der Schlacht- und Viehhofsordnung werden einstimmig angenommen.

Zu dem Entwurf der Gebührenordnung schlägt die Commission, wie der Herr Referent bemerkt, Aussetzung der Beschlußfassung bis nach Vorlegung des Schlachthofsbudgets vor und wird der Commissionsantrag zu B einstimmig angenommen, nachdem der Herr Oberbürgermeister baldigsten Eingang des Budgets zugesagt und Herr Stenger die Rentabilitätsberechnung bezüglich des Kühlhauses — jedoch unter Widerspruch des Herrn Oberbürgermeisters — bemängelt hatte.

Der Herr Referent wendete sich hierauf zum Bericht über den Entwurf der Freibank-Ordnung, legte zunächst die geplante Einrichtung der Freibank näher dar, bemerkt, daß der Commissionsantrag zu C mit 4 gegen 1 Stimme und nach sehr langer Erwägung beschlossen worden sei, erwähnte auch noch beiläufig, daß ein Theil der Ausführungen in der Eingabe der Fleischerinnung auf dem Irrthum beruhe, daß die Bestimmung bezüglich der vier Fünftel des Markt-Preises, die sich nur auf minderwerthiges Fleisch beziehe, auf das bankwürdige übertragen werde, und führt sodann etwa Folgendes aus:

Die Commission war von vornherein einstimmig der Ansicht, daß die Einrichtung der unter obrigkeitlicher Controle zu stellenden Freibank für minderwerthiges Fleisch zu empfehlen sei; dagegen habe die Frage, ob auch die Ueberweisung von gesunden Thieren an die Freibank zugelassen werden solle (cf. §. 5 des Entwurfs), zu lebhaften Debatten geführt.

Die Majorität wollte in Uebereinstimmung mit dem Rathe für den guten Ruf der Freibank sorgen, welcher leiden könnte, wenn sie nur minderwerthiges Fleisch verkaufe. Dieses werde auch nicht immer da sein, daher würde solchenfalls kein regelmäßiger Betrieb möglich sein und das Publicum die Freibank schließlich nicht mehr aufsuchen. Das wesentlichste Gewicht lege aber die Majorität darauf, daß durch die geplante Einrichtung die Behörde mit Recht einen Einfluß auf die gesunde Gestaltung der Fleischpreise gewinnen werde. Auch Unbemittelte werden dann billiger als zu den hier und anderwärts bestehenden hohen Preisen gutes Fleisch erhalten können. In diesem Sinne wirke die Münchener Freibank zu großem Segen.

Den Ausführungen des Rathes über die Verpflichtung der Behörde, in geeigneter Weise auf gesunde Gestaltung der Lebensmittelpreise zu wirken, pflichte die Majorität der Commission voll bei.

Die Klagen über die Höhe der hiesigen Fleischpreise seien durchaus begründet; trotz niedriger Viehpreise sind die Fleischpreise nicht zurückgegangen. Man versicherte von einer Seite, daß dies an dem Mangel eines Viehmarkts ersten Ranges gelegen habe; nunmehr würden die Fleischpreise billiger werden. Sollte dies der Fall sein, so wäre es mit großer Freude zu begrüßen, dennoch liege auch dann kein Anlaß vor, das Mittel aus der Hand zu geben, welches die Behörde zu jener Einwirkung beanspruchen könne.

Nach Mittheilung einiger specieller, ihm von sachkundiger Seite gemachten Angaben über in den letzten Jahren erfolgten Rückgang der Viehpreise spricht sich der Herr Referent wiederholt dahin aus, daß man nicht sagen könne, die hiesigen Fleischpreise bedürften keiner Ermäßigung. Möge bisher ein gewisser Ausgleich durch die Landfleischer geboten worden sein, so stehe man bereits für die Zukunft vor einer ganz offenen Frage, da sie künftig im Schlachthofe schlachten müssen, und damit die Vortheile, die sie bisher hatten, für sie wegfallen, so daß sie möglicherweise nicht mehr billiger liefern werden.

Wenigstens könne man nach Ansicht der Majorität darauf nicht mit Bestimmtheit rechnen.

Ferner sei von der Minorität befürchtet worden, daß bei Zulässigkeit der Ueberweisung gesunden Viehes an die Freibank die Gefahr drohe, daß künstlich gezüchtetes Vieh, dessen Fleisch von geringerem Nährwerth sei, an die Freibank abgegeben werde. Dagegen sei aber eingewendet, daß, da der Mindernährwerth infolge künstlicher Züchtung selbst durch thierärztliche Controle schwer festzustellen werden könne, auch die Fleischer möglicherweise solches Vieh kaufen würden. Zwar habe man hiergegen wiedereingewendet, daß die Fleischer in der Praxis Erfahrung sammeln und sich dadurch vor Ankäufen von solchen Lieferanten sichern, aber dieselbe Erfahrung könne auch die Schlachthofsverwaltung sammeln und zum Schutze des Publicums für die Freibank benutzen.

Von Wichtigkeit wäre gewesen, wenn man hätte fürchten müssen, daß die berechtigten Interessen des Fleischergewerbes durch die geplante Einrichtung leiden könnten, denn die Absicht einer solchen Beeinträchtigung habe jedenfalls dem Rathe, sowie auch der Commission ganz fern gelegen. Diese Befürchtung hatte man aber schon deshalb nicht, weil die erheblichen Gebühren für Fütterung rc. den Nutzen für den Eigenthümer der der Freibank überwiesenen gesunden Thiere sehr abschwächen und dadurch die Ueberweisung gesunder Thiere an die Freibank von selbst innerhalb gewisser Grenzen bleiben werde, überdies die Gewohnheit, welche die Kunden bei dem gewohnten Fleischer festhalten würde, ein regulirender Factor sei. Jedes etwaige Bedenken sei aber bei der Majorität der Commission durch die in der zweiten Commissionssitzung abgegebene bestimmte Erklärung des sachverständigen Mitgliedes, Herrn Laue, beseitigt worden, wonach die geplante Einrichtung die Fleischer in der Stadt nicht schädigen werde, sondern höchstens etwa einen Theil der Landfleischer.

Nach allen Ausgeführten entschied sich die Commission für den Beitritt zur Vorlage in Bezug auf die Freibankordnung; die im bezüglichen Antrage empfohlene Einschränkung gründet sich auf den Gedanken, daß bei der hier neuen und — außer in München — auch anderwärts noch nicht bestehenden Einrichtung mit einiger Vorsicht vorgegangen werden möge.

In dieser Weise aber glaube die Majorität der Commission großen Segen von der geplanten Einrichtung erwarten zu dürfen.

Herr Referent bemerkt noch, daß in München trotz der Freibank in der hier geplanten Weise das Fleischergewerbe blühe, und daß das Collegium bei der jährlichen Budgetberathung Gelegenheit habe, etwa doch noch als nöthig sich herausstellende weitere Beschränkungen zu beschließen.

Herr Laue, welcher bemerkt, daß er die Errichtung einer nur zum Verkaufe minderwerthigen Fleisches bestimmten Freibank schon früher angeregt habe, wendet sich gegen die Ueberweisung gesunden Viehes an die Freibank, worin er die Errichtung einer „Rathsschlächterei" erblickt, zu welcher er keinen zwingenden Grund einsehe. In München möge ein Bedürfniß dafür vorhanden sein; hier aber nicht, da die Landfleischer für billiges Fleisch sorgen. Das der Freibank zu überweisende Vieh werde ohnehin nur geringen Nährwerth geben. Eine für das Publicum günstigere Gestaltung der Fleischpreise werde sich aber durch den Aufschwung des Viehhandels herausstellen, wenn nach Eröffnung des Viehhofs nicht mehr der Zwischenhandel dominiren werde. Die Befürchtung, daß die Landfleischer nicht mehr billiger verkaufen können, theile er nicht; sie können auch künftig noch billigere Viehsorten schlachten, worauf die Möglichkeit des billigeren Fleischverkaufes beruhe. Dasselbe sei übrigens nicht blos bei den Landfleischern, sondern auch bei einem Theil der Stadtfleischer der Fall, welche jetzt schon billigere Waare einführen.

Die Fleischer schützen sich durch in der Praxis gesammelte Erfahrung und gewisse praktische Merkmale gegen Ankauf von Vieh mit geringerem Nährwerth, was die Thierärzte jetzt noch nicht in dieser Weise beurtheilen können.

Daß das ganze Fleischergewerbe durch die geplante Einrichtung geschädigt werde, könne er allerdings nicht behaupten, aber für einen Theil der Fleischer werde es doch eine gewisse Härte sein, von der er vorläufig mangels eines zwingenden Grundes abgesehen bitte. Die Commission habe dies ja auch in der ersten Berathung beschlossen. Stelle sich später die Nothwendigkeit der geplanten Einrichtung doch heraus, so werde er ihr dann nicht mehr widerstreben.

Herr Referent erwidert, daß allerdings die Commission zuerst beschloß, vorläufig die fragliche Einrichtung noch nicht zu treffen. Dies sei geschehen auf die ziemlich bestimmte Erklärung des Herrn Laue, daß die Fleischpreise nach Errichtung des Viehhofs sich gesund reguliren werden. In der zweiten Sitzung überzeugte sich aber die Majorität der Commission unter dem Gewicht der von dem auf Ersuchen in der Commissionssitzung miterschienenen Herrn Oberbürgermeister Dr. Georgi geltend gemachten Gründe, daß der Beschluß nicht aufrecht erhalten werden könne, da sonst der Zweck der Freibank beeinträchtigt oder ganz vernichtet werden würde, weil sie in Verruf kommen würde und sich keine ständige Kundschaft schaffen könne, wenn sie nur minderwerthiges Fleisch verkaufe.

Zu seinem Referate hebt der Herr Referent nachträglich noch besonders hervor, daß das minderwerthige und das bankwürdige Fleisch beim Verkauf in der Freibank streng von einander getrennt und diese Trennung dem Publicum kenntlich gemacht werden solle.

Herr Prof. Credner bittet um Theilung des Antrags dahin, daß über die in demselben enthaltene Einschränkung der Zustimmung zur Freibankordnung besonders abgestimmt werde und stellt bezüglichen Antrag. Er selbst ist gegen diese Einschränkung, da er glaubt, daß diese nach raschem Ausbrauch der durch die Beschränkung festgesetzten wöchentlichen Höchstzahl der der Freibank zuzuweisenden gesunden Thiere dann gerade Preisschwankungen bez. Preissteigerungen des Fleisches hervorrufen könnte. Die thunlichste Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Fleischergewerbes könne dem Ermessen des Rathes überlassen werden.

Herr Vorsitzender Vicevorsteher Dr. Zenker wird dem Wunsche des Herrn Prof. Credner bei der Abstimmung entsprechen; es bedürfe hierzu keines besonderen Antrages.

Herr Referent erwidert Herrn Prof. Credner, daß dessen Vorschlag sich von dem Boden der Vorlage (nach welcher ca. 1000 Rinder der Freibank zugewiesen werden sollen) entferne und doch auch nicht ganz zweckmäßig zu sein scheine, da die Commission vorziehen zu sollen glaubte, bei der ganz neuen Einrichtung auch den Schein zu vermeiden, als solle gegen einen Gewerbebetrieb scharf vorgegangen werden. Eine gewisse Beschränkung werde übrigens schon durch die jährliche Budgetaufstellung gegeben sein; andererseits könne auch die zur Zeit vorgeschlagenen Beschränkungen später eventuell wieder beseitigt werden.

Herr Oehler spricht gegen §. 5 des Entwurfs und schließt sich Herrn Laue an, der die geplante Einrichtung der Freibank mit Ueberweisung gesunden Viehes an dieselbe als Errichtung einer „Rathsschlächterei" bezeichnet habe. Im Princip müsse doch daran festgehalten werden, daß der Rath keinen Gewerbebetrieb, höchstens solchen für den eigenen Bedarf städtischer Anstalten, ausüben möge, während ein eigner Gewerbebetrieb des Rathes doch dann hier vorliegen würde. Er sieht, wie Herr Laue, keinen zwingenden Grund zu einer solchen Einrichtung und bittet §. 5 des Entwurfs abzulehnen.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi bemerkt, der Herr Referent habe die Gründe des Rathes bereits vollständig mitgetheilt, besonders dankbar sei er ihm aber auch dafür, daß er erwähnt habe, der Rath beabsichtige keineswegs die Schädigung der berechtigten Interessen des Fleischergewerbes. Thatsächlich habe dies auch dem Rathe ganz fern gelegen, wie er auch die Behauptung des Herrn Oehler, daß die Errichtung der Freibank ein eigner Gewerbebetrieb des Rathes sein würde, keineswegs zugeben könne.

Die berechtigten Interessen der Innung habe der Rath, soweit als irgend thunlich, gewahrt; die Errichtung des Schlacht- und Viehhofs werde zugleich auch zum Besten der Fleischer-Innung selbst sein; der Rath habe aber auch noch andere Interessen zu schützen, namentlich bezüglich der Lebensmittelpreise die Interessen der ärmeren Classen, letzteres auch gegenüber der Innung. Daß trotz erheblichen Weichens der Viehpreise die Fleischpreise nicht ermäßigt worden sind, habe der Herr Referent schon gesagt. Ob und inwieweit sich die Preise nach Errichtung des Viehhofs billiger stellen werden, lasse sich nicht absehen; ebenso ob die Landfleischer noch im Stande sein werden, billiger zu verkaufen. Zu viel Einfluß verspreche er sich von der verhältnißmäßig geringen Zahl der Freibank-Schlachtungen nicht auf die Fleischpreise, aber es sei doch dadurch immerhin den ärmeren Classen die Möglichkeit gegeben, zu mäßigeren Preise ein brauchbares Fleisch sich zu verschaffen.

Die Eingabe der Innung beruhe auch insofern auf einem Irrthum, weil darin übersehen sei, daß der Verkauf minderwerthigen Fleisches bei der Freibank durch §. 9 des Entwurfs bezüglich der Größe der abzugebenden Stücke beschränkt werden solle.

Das Bedenken des Herrn Laue wegen Abgabe künstlich gezüchteten Viehes zur Freibank könne er auf Grund sachverständigen Gutachtens nicht theilen.

Herr Bezirksthierarzt Dr. Beletsch habe erklärt, solche künstliche Züchtung und Ernährung komme in Sachsen überhaupt nicht vor; für die Schweinezüchtereien einiger preußischer und mecklenburgischer Orte, wo solche Züchtung vorkommen möge, werde aber die geplante kleine Freibanks-Institution kein Platz sein. Die Annahme der im Antrage enthaltenen Beschränkung könne er von seinem Standpuncte aus nicht befürworten, sagt aber, wenn der Antrag angenommen wird, Erwägung desselben seitens des Rathes zu.

Herr Laue hat seine vorher ausgesprochenen Wünsche jetzt als Antrag angemeldet.

Der Antrag lautet:

„§. 5 in der jetzigen Fassung abzulehnen und statt dessen dem §. 5 in Verbindung mit dem Schlusse von §. 7 eine Fassung zu geben, durch welche der Rath ermächtigt wird, nach Ablauf eines Jahres von der Eröffnung des Schlacht- und Viehhofes ab eine dem jetzigen §. 5 entsprechende Anordnung zu treffen, dafern sich nicht bis dahin eine Preisregulirung vollzogen habe."

Dieser Antrag wird aber nicht ausreichend unterstützt.

Herr Laue beantragt ferner auch namentliche Abstimmung.

Dieser Antrag wird ebenfalls nicht unterstützt.

Herr Prof. Credner bittet, wenigstens die Beschränkung im Commissionsantrage soweit zu modificiren, daß 20 Stück Großvieh wöchentlich auf der Freibank geschlachtet werden können, soweit gesunde Thiere in Frage kommen.

Herr Referent erwidert, daß, wenn dies für erwünscht gehalten werde, es eines Antrags hierzu nicht bedürfe. Wer dieser Ansicht sei, brauche heute nur gegen die ganze Beschränkung zu stimmen und könne dann Weiteres bis zum Budget abwarten.

Herr Laue spricht nochmals für seine Ansicht. Die Errichtung der Freibank in der geplanten Weise mache den Schlachthof zum Kampfplatze der Concurrenz, der derselbe doch nicht sein solle. Die Freibank werde nicht den Preis des Fleisches reguliren können; einen zwingenden Grund für die geplante Einrichtung, welche eine Härte enthalte, könne er nach wie vor nicht anerkennen.

Weitere Ausführungen des Herrn Laue zu seinem nicht unterstützten ersten Antrage werden vom Herrn Vorsitzenden als nicht debattenfähig bezeichnet.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi entgegnet Herrn Laue, er sei irrig, wenn dieser glaube, daß der Rath das Vieh für die Freibank kaufe.

Herr Laue erwidert, daß er dies auch keineswegs annehme und nicht habe sagen wollen, worauf der Herr Oberbürgermeister noch hervorhebt, daß für den Rath bei Ueberweisung des Viehes an die Freibank der Viehpreis als solcher gar nicht in die Erscheinung tritt.

Herr Oehler hält es nicht für durchführbar, daß bei Verkauf des Fleisches auf der Freibank dem einzelnen Viehhändler gegenüber festgestellt werden könne, wie viel von dem seinerseits überwiesenen Viehstück verkauft sei.

Herr Referent bittet durch die Ausführungen der Herren Laue und Oehler sich nicht zu unrichtigen, bez. unklaren Ansichten über die Sache bringen zu lassen. Der Viehbesitzer verabrede mit der Verwaltung, zu welchem Preise er das Fleisch verkauft haben wolle; den Preis erhalte er erst nach dem Verkauf des Fleisches ausgezahlt.

Die von den Herren Laue und Oehler gebrauchten Bezeichnungen seien zum großen Theil irrthümlich; der Rath kaufe nicht das Vieh an, und lasse es nicht schlachten, sondern der Viehbesitzer lasse schlachten. Den wiederholten Ausführungen des Herrn Laue, wonach die Errichtung des Schlachthofes als eine Belastung für die Fleischer bezeichnet werde, müsse er, Herr Referent, entschieden widersprechen; er könne nur dem Herrn Oberbürgermeister darin beipflichten, daß die Errichtung des Schlachthofs auch zum Besten der Fleischer diene.

Da Niemand sich weiter zum Worte gemeldet hat, wird die Debatte geschlossen und Ausschußantrag zu C. vom Anfang bis zu den Worten „zu genehmigen" gegen eine Stimme, im weiteren Theil bis zum Schluß gegen 6 Stimmen angenommen.

Herr Vorsteher Justizrath Dr. Schill übernimmt den Vorsitz wieder.

Nachdem sodann Herr Prof. Richter beantragt hat, die Gegenstände der öffentlichen Tagesordnung mit Ausnahme des letzteren wegen vorgeschrittener Zeit abzusetzen, wird dieser Antrag unterstützt und einstimmig angenommen.

Herr Vicevorsteher Herrmann berichtet für den Finanz- und Verfassungsausschuß über die Vorlage, betr. den Rathsbeschluß: —

„für das Leihhaus und die Sparcasse drei neue Expedientenstellen mit Jahresgehalten von 1100 ℳ bez. 1150 ℳ und 1200 ℳ zu gründen".

Der auf Zustimmung zur Rathsvorlage gerichtete Ausschußantrag wird einstimmig angenommen und hierauf die öffentliche Sitzung geschlossen.

*) Eingegangen bei der Redaction am 23. Juni.

Vermischtes.

— Während Sachsen bisher eine Heilanstalt für Trinker noch nicht besitzt, sind im Norden Deutschlands bereits zwei derartige Asyle in gesegneter Thätigkeit. Der unermüdlichen Thätigkeit des Hamburger Pastor Rinck dankt seine Entstehung das Asyl für männliche Trinker Sophienhof bei Teschin in Mecklenburg, wo das Kostgeld jährlich 150 ℳ beträgt. Nähere Auskunft darüber ertheilt Herr von Oertzen in Hamburg, Valentinskamp 16. Eine zweite Trinkerheilanstalt hat der schleswig-holsteinische Landesverein für innere Mission unter dem Namen „Salem" bei Rickelingen in Holstein, Station der Eisenbahn Schwarzenbek-Oldesloe-Neumünster, ins Leben gerufen, wo das Kostgeld 1. Classe (eignes Zimmer) 600 ℳ, in 2. Classe 300 ℳ beträgt, während bei ganz Unbemittelten eine Ermäßigung auf 150 ℳ eintreten kann. Anträge sind zu richten an den Vereinsgeistlichen Pastor Braune in Neumünster in Holstein.

— Metz, 29. Juni. Weit und breit im deutschen Lande hört man von den malerischen Reizen unseres Moselthales. An lieblichen Höhen und Weingeländen dahin fließt der smaragdgrüne Moselstrom nach der an seinem rechten Ufer sich steil erhebenden Festungsstadt Metz. Diese natürliche Lage, nicht weniger auch die wechselvolle Geschichte und Entwickelung derselben haben dazu beigetragen, daß sich Metz im Ganzen, wie auch in seinen inneren und äußeren Theilen in Schönheit, Anmuth und Großartigkeit darstellt. In richtiger Erkenntniß davon hat Hofbuchhändler Scriba daselbst von dem wohlbekannten Photographen Gräfrath die schönsten An- und Aussichtspuncte der Stadt und Umgegend, der Plätze und Straßen, der Kathedrale, des Justizpalastes, Deutschen Thores, der Garnisonkirche und sonstiger Baudenkmale, sowie die herrliche Stelle auf der Esplanade, die zur Errichtung des Nationaldenkmals für Kaiser Wilhelm bestimmt ist, in vortrefflicher photographischer Aufnahme herstellen lassen.

Literatur.

Dr. Fr. Dornblüth, Gesundheitspflege in Haus und Familie. Praktische Beiträge zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit. Preis 5 ℳ, geb. 6 ℳ. Verlag von Carl Krabbe in Stuttgart. Dem Arzt in die Hand zu arbeiten, dem Gesunden Rath zu ertheilen, wie er sich sein köstliches Gut zu erhalten habe, ist die Aufgabe, die sich der hochgeschätzte Verfasser gestellt hat, und auf die er sich in strenger Selbstbeschränkung concentrirt hat, damit eine Hauptgefahr der populären Bücher auf diesem Gebiet, die so leicht dem Laien zu viel geben, ihn veranlassen, aus eigenen Beobachtungen falsche Schlüsse zu ziehen, vermieden ist. „Praktisch" dürfen sich diese Beiträge zur Gesundheitslehre auch deshalb nennen, weil sie nicht über den Rahmen des dem gebildeten Mittelstand Erreichbaren hinausgreifen, nicht Unausführbares fordern, und daß der klare, durchaus werthvolle Inhalt in einer edlen, anspruchslosen, schlichten Darstellung geboten wird, macht das Buch zu einer dankenswerthen, hocherfreulichen Erscheinung, welche die allgemeinste Verbreitung und einen ebenso dankbaren Leserkreis finden möge, wie die frühere Veröffentlichung des Autors: Johnston's Chemie des täglichen Lebens. Ein ausführliches, sorgfältig geordnetes Sach- und Namenregister erleichtert den Gebrauch und die Wiederauffindung des dem Gedächtniß Entschwundenen. Schöner, klarer Druck und gutes Papier, wie die ganze Ausstattung machen dem Verlage alle Ehre. **

SLUB
Wir führen Wissen.